

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 280/93

vom

10. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

Dr. med. Klaus W. P[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dr. med. Ralf H[REDACTED], Im W[REDACTED] [REDACTED], H[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Paulusch,
Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 10. Oktober 1994

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 24. September 1993 wird als
unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Revision ist nicht statthaft, weil der Wert der Be-
schwer 60.000 DM nicht übersteigt.

Maßgebend für die Bestimmung der Beschwer des Beklagten
durch das angefochtene Urteil ist sein Interesse (§ 3 ZPO),
dem Verbot, bis 9. Januar 1996 in H [REDACTED] und seinen
Vororten eine - von Ausnahmen abgesehene - Tätigkeit als
Orthopäde auszuüben, nicht nachkommen zu müssen. Das Beru-
fungsgericht hat diesen Wert - allerdings ohne Begründung,
sondern offensichtlich in Anlehnung an den vom Kläger in

- 3 -

der Klageschrift "einstweilen" angegebenen Streitwert von 50.000 DM - auf "unter 60.000 DM liegend" festgesetzt. Die Revision erstrebt eine Heraufsetzung "auf über 60.000 DM" und macht hierzu geltend, der Beklagte wäre bei Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes gezwungen, seine in H. neu eingerichtete Praxis aufzulösen und sie in einen mindestens 20 km vom Stadtkern H. entfernt liegenden Ort zu verlegen. "Allein schon die Beendigung des derzeitigen Mietvertrags, die Suche nach geeigneten neuen Praxisräumen, Umzugskosten, Neueinrichtung der Praxis etc." lägen erheblich über 60.000 DM.

Damit ist eine ermessensfehlerhafte Schätzung des Wertes der Beschwer durch das Berufungsgericht jedoch nicht dargelegt. Das Vorbringen der Revision ist mangels Angabe konkreter Zahlen nicht nachvollziehbar und kann deshalb auch keine Grundlage für eine eigene Schätzung des Senats bieten. Davon abgesehen untersagt der angefochtene Urteilspruch, der für die Beschwer des Beklagten allein maßgeblich ist, diesem lediglich eine Betätigung als Orthopäde in H. und gebietet ihm nicht auch, den Mietvertrag, den der Beklagte trotz des vereinbarten Wettbewerbsverbotes geschlossen hat, zu beenden und eine neue Praxis außerhalb der 20-km-Grenze einzurichten. Das wäre keine zwangs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

läufige Folge des Unterlassungsgebotes, sondern beruhte auf der - für die Bemessung der Beschwer unerheblichen - freien Entscheidung des Beklagten.

Wolf

Dr. Paulusch

Groß

Dr. Hübsch

Ball